

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung und/oder Montage von PV-Anlagen (nachstehend AGB).

der BAUKING GmbH und ihrer verbundenen Konzernunternehmen entsprechend des § 18 Aktiengesetz (nachfolgend BAUKING genannt)

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- (1) Diese AGB liegen allen Angeboten und Auftragsbestätigungen der BAUKING über die Lieferung und/oder über die Montage von Photovoltaikanlagen und Photovoltaikkomponenten zugrunde und werden Vertragsbestandteil aller entsprechenden Verträge.
- (2) Dabei gelten die ergänzenden Bestimmungen in Abschnitt B für Verträge über die Lieferung von Photovoltaikanlagen oder einzelner Komponenten. Für Werkleistungen (Montagen, Reparaturen, Inbetriebnahmen etc.), die von der BAUKING im Zusammenhang mit der Lieferung der Photovoltaikanlagen oder deren Komponenten erbracht werden, gelten die ergänzenden Bestimmungen in Abschnitt C, sowie diesen Abschnitt zusätzlich ergänzend die Bestimmungen des Abschnitts B.
- (3) AGB eines Kunden, die von diesen AGB abweichen, ihnen entgegenstehen oder sie ergänzen, werden nicht Vertragsbestandteil. Ebenso kein Vertragsbestandteil werden AGB eines Kunden, soweit sie von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten. Abweichende Bestimmungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn die BAUKING ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich im Vertrag zustimmt und ihnen einen Vorrang vor diesen AGB einräumt. Hierzu reicht eine Benennung der eigenen AGB des Kunden oder eine vorbehaltlose Vertragserfüllung durch BAUKING nicht aus.
- (4) Im Rahmen einer laufenden Kundenbeziehung gelten die AGB für alle laufenden und zukünftigen Verträge.

B. Bestimmungen für die Lieferung von Photovoltaikanlagen

2. Vertragsschluss

- (1) Angebote der BAUKING sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (2) Die Angaben auf Webseiten, in Katalogen, Prospekten oder Preislisten stellen keine Garantien dar, sondern dienen lediglich der Produktpräsentation.

3. Leistungsumfang (Lieferung)

- (1) Die BAUKING schuldet ausschließlich die Lieferung, Übergabe und Eigentumsverschaffung von mangelfreier Ware.
- (2) Die BAUKING stellt klar, dass die folgenden Leistungen nicht Gegenstand des Vertrages sind und – soweit erforderlich – von dem Kunden selbst erbracht werden müssen:
 - a) Die BAUKING hat die Statik des Gebäudes oder der baulichen Anlage des Kunden weder erstellt noch geprüft. Dass das Gebäude und dessen Dachkonstruktion ausreichend tragfähig sind, hat der Kunde – ggf. durch die Beauftragung eines Tragwerkplaners – in eigener Verantwortung sicherzustellen. Die BAUKING übernimmt keine Verantwortung für die Statik des Gebäudes, dessen Dachkonstruktion und/oder der sonstigen baulichen Anlage des Kunden.
 - b) Die BAUKING schuldet nicht die etwaig erforderliche Ertüchtigung des Gebäudes, dessen Dachkonstruktion oder der sonstigen baulichen Anlage des Kunden.
 - c) Die BAUKING schuldet nicht die Erstellung oder Änderung eines vorhandenen Blitzschutz- und/oder Brandschutzgutachtens. Sollte ein Blitzschutz- oder Brandschutzgutachten erforderlich sein, handelt es sich um eine Eigenleistung des Kunden.
 - d) Die BAUKING schuldet nicht die Beantragung und Einholung etwaig erforderlicher öffentlicher Genehmigungen für die Errichtung und Betrieb der Photovoltaikanlage.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise der BAUKING gelten ohne anderslautende Vereinbarung ab Lager. Wird die Ware versendet und/oder gesondert verpackt, werden die hierfür anfallenden Kosten zusätzlich berechnet.
- (2) Handelt der Kunde oder Lieferant im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit, gelten die Nettopreise ohne Umsatzsteuer. Gegenüber Verbrauchern sind die Bruttopreise einschließlich Umsatzsteuer maßgeblich.

5. Lieferkonditionen, Kulanz-Rücknahmen

- (1) Haben die Parteien über den Transportweg und das Transportmittel keine Vereinbarung getroffen, steht der BAUKING ein Wahlrecht zu.
- (2) Lieferung frei Baustelle/frei Lager bedeutet, Anlieferung ohne Abladen und setzt eine befahrbare Anfahrtsstraße für LKW mit einem Gesamtgewicht bis zu 26 t voraus. Erfasst die Vereinbarung das Abladen, so findet dies am Fahrzeug statt und es ist eine entsprechende Abstellfläche durch den Kunden vorzuhalten und bereitzustellen.
- (3) Liefert die BAUKING die Ware auf Paletten, sind die Paletten und die Kosten dieser Paletten Bestandteil des Vertrages. Die Stückkosten pro Palette, die Anzahl der für die Lieferung erforderlichen Paletten und der hierauf entfallende Gesamtpreis werden in der jeweiligen Rechnung ausgewiesen. Es steht dem Kunden frei, die in der Rechnung ausgewiesenen Paletten innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Lieferung an die BAUKING zurückzugeben. Bei Rücknahme von Paletten durch die BAUKING erfolgt eine Gutschrift in Höhe der in der Auftragsbestätigung pro Palette geregelten Kosten abzüglich einer angemessenen Bearbeitungsgebühr. Der Anspruch des Kunden auf Erteilung der vorgenannten Gutschrift steht unter der Bedingung, dass sich die zurückgegebenen Paletten in einem gebrauchsfähigen Zustand befinden
- (4) Mangelfreie Sonderanfertigungen und mangelfreie Ware, die auf Wunsch des Kunden besonders beschafft wurde (Kommissionsware), sind grundsätzlich von jeder Kulanz-Rücknahme ausgeschlossen.
- (5) Kommissionsware ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab vollständigem Wareneingang abzunehmen. Bei einer Überschreitung dieser Frist wird eine Lagerhaltungsgebühr pro Palettenstellplatz pro Monat erhoben. Darüber hinaus behält sich die BAUKING vor, die Summe des Warenwerts bereits vor Abholung anteilig oder vollständig in Rechnung zu stellen.

6. Lieferverzug

- (1) Werden in den Angeboten und/oder den Auftragsbestätigungen der BAUKING Lieferfristen angegeben, gelten diese ohne ausdrückliche Vereinbarung nur annähernd und unverbindlich
- (2) Fixgeschäfte liegen nur dann vor, wenn die Einhaltung der Leistungszeit so wesentlich ist, dass das Geschäft für den Kunden mit Einhaltung der Leistungszeit stehen oder fallen soll und dies für die BAUKING bei Abstimmung des Lieferzeitpunkts ersichtlich ist.
- (3) Eine mangelhafte Lieferung gilt nicht als verspätet, sondern löst die Rechte der mangelhaften Lieferung aus. Der Schaden des Kunden wegen Lieferverzugs ist für jede volle Verspätungswoche auf 0,5%, insgesamt jedoch höchstens auf 5% des Netto-Auftragswertes des verspäteten Teils der Lieferung begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7. Haftung für Mängel

- (1) Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Die BAUKING übernimmt für öffentliche Äußerungen der Hersteller der Photovoltaik-Komponenten keine Haftung.
- (3) Optische Unregelmäßigkeiten von Photovoltaik-Komponenten, die keine negativen Auswirkungen auf die Funktionalität und Haltbarkeit haben, stellen keinen Sachmangel dar.
- (4) Bei Verträgen über den Verkauf von Waren zweiter Wahl handelt es sich bei den Eigenschaften, die zur Qualifizierung dieser Ware als zweite Wahl führen, nicht um Mängel. Die BAUKING hat den Kunden vor Vertragsschluss eigens darauf hingewiesen, dass diese Eigenschaften von den objektiven Anforderungen des § 434 Abs. 3 BGB abweichen.
- (5) In den Fällen der §§ 475a, 475b BGB hat die BAUKING ohne anderslautende Vereinbarung für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Gefahrübergang Aktualisierungen für die digitalen Elemente der Waren bereitzustellen, die für den Erhalt der Vertragsgemäßheit der Ware erforderlich sind. Die Bereitstellung erfolgt über die Homepage des Herstellers der Ware, auf deren Adresse in der jeweiligen Auftragsbestätigung gesondert hingewiesen wird. Unterlässt es der Kunde, eine Aktualisierung, die ihm bereitgestellt worden ist, innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu installieren, so haftet BAUKING nicht für einen Mangel, der allein auf das Fehlen dieser Aktualisierung zurückzuführen ist.
- (6) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Kunde die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch die BAUKING zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der BAUKING unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Sind Mängel bei Ablieferung nicht erkennbar, hat der Kunde diese Mängel unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt.
- (7) Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher, hat er die Ware nach Ablieferung auf offensichtliche Mängel zu prüfen und diese Mängel der BAUKING unverzüglich anzuzeigen. Rechtsfolgen aus einer Verletzung dieser Anzeigeverpflichtung können von BAUKING nur geltend gemacht werden, wenn diese eine schuldhaftige Verletzung einer vertraglichen Pflicht darstellt. § 476 BGB wird von dieser Regelung nicht berührt.
- (8) Die Rechte eines Kunden wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsschluss den Mangel kennt. Ist dem Kunden ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann er Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn die BAUKING den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher handelt.
- (9) Ist die Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft, wird die BAUKING die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neulieferung vornehmen. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, erfolgt die Wahl zwischen diesen Nacherfüllungsvarianten durch die BAUKING. Der Kunde ist verpflichtet, der BAUKING die mangelhafte Ware zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen.

- (10) Ist nur ein Teil der gelieferten Ware mangelhaft, so kann der Kunde nur ein Zurückbehaltungsrecht in angemessener Höhe vom Rechnungsbetrag geltend machen, es sei denn, dass die Gesamtlieferung nach Treu und Glauben für ihn nicht werthaltig ist.
- (11) Der Kunde, der Verbraucher ist, kann nach Anzeige eines Mangels erst nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz geltend machen. Als angemessen gilt eine Frist von mindestens drei Wochen. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels wird ausgeschlossen.
- (12) Im Übrigen gilt für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aus schuldhafter Pflichtverletzung Ziffer 15.

8. Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der Ware geht spätestens bei Übergabe auf den Kunden über.
- (2) Haben die Parteien als Leistungsort „Lager BAUKING“ vereinbart, geht die Gefahr auch dann auf den Kunden über, sobald die Ware ausgesondert worden ist, dem Kunden die Versandbereitschaft angezeigt wurde und dieser die Ware nicht innerhalb von 24 Stunden abgeholt hat. Bei einer Anlieferung ohne Abladen der Ware geht die Gefahr bei Ankunft bei der vom Kunden bezeichneten Anlieferungsadresse über, soweit die Anlieferung im Rahmen einer üblichen Anlieferungszeit liegt. Soweit das Abladen der Ware im Leistungsumfang der BAUKING liegt, geht die Gefahr nach dem jeweiligen ordnungsgemäßen Abladen über. Bei einer Direktlieferung von dem Lager des Herstellers oder eines anderen Lieferanten der BAUKING an den Kunden geht die Gefahr entsprechend der vorstehenden Regelung bezogen auf das Lager des Herstellers oder Lieferanten über. Abweichende gesetzliche Regelungen zum Schutz der Verbraucher haben Vorrang vor dieser Bestimmung, soweit der Kunde ein Verbraucher ist.
- (3) Die Gefahr geht für alle Arten von Verträgen auch bei Annahmeverzug auf den Kunden über.

9. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die BAUKING behält das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises.
- (2) Gegenüber Unternehmern gilt ergänzend: Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für die BAUKING als Hersteller, ohne dass dieser hierdurch die weiteren Herstellerpflichten auferlegt werden. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Material, das nicht im Eigentum der BAUKING steht, erwirbt die BAUKING stets Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Kaufpreises der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache. Erlischt das Eigentum der BAUKING durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Kunde bereits jetzt das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Kaufpreises der Vorbehaltsware zu dem Wert der neuen Sache und verwahrt diese für die BAUKING.
- (3) Dem Kunden ist die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang gestattet. Mit der Weiterveräußerung tritt der Kunde der BAUKING die für ihn gegenüber seinem Kunden entstehende Forderung in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware ab. Die Abtretung ist in jedem Fall auf die Höhe des der BAUKING zustehenden Kaufpreises für die Vorbehaltsware begrenzt. Erfolgt die Begleichung der Forderung des Kunden der BAUKING durch seinen Kunden durch Saldierung eines Kontokorrentverhältnisses, so tritt an die Stelle der Zahlung der Forderung der Saldoanteil des Kunden, mit dem die Weiterveräußerung bewertet wird. Eine entsprechende Regelung gilt, wenn keine Weiterveräußerung erfolgt, sondern eine werkvertragliche Verarbeitung oder ein Einbau auch im Zusammenhang mit einer Verbindung mit einem Grundstück eines Dritten. Der Kunde bleibt bis zum Widerruf durch die BAUKING zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die BAUKING ist zum Widerruf der Ermächtigung zur Weiterveräußerung, Einbau oder Verarbeitung berechtigt, soweit der Kunde mit seiner Zahlung im Verzug ist oder Anzeichen für eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gemäß § 321 BGB bestehen.
- (4) Auf Verlangen der BAUKING hat der Kunde seinem Kunden das Sicherungseigentum und den verlängerten Eigentumsvorbehalt anzuzeigen. Die Sicherheit wird nur in angemessener Höhe zur Forderung der BAUKING gegen den Kunden ausgeübt. Darüberhinausgehende Sicherungen werden zugunsten des Kunden freigegeben. Bei Eintritt des Zahlungsverzugs oder des Sicherungsfalles nach § 321 BGB kann die BAUKING eine angemessene Frist zur Zahlung oder Sicherung ihrer Forderung gegenüber dem Kunden setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist die BAUKING berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen, soweit kein eigentumsbegründender Übergang auf Dritte stattgefunden hat.

C. Bestimmungen für Werkverträge

10. Planungsleistungen

- (1) Von der BAUKING erstellte Planungsunterlagen hat der Kunde nach Übermittlung durch die BAUKING innerhalb eines Zeitraumes von 14 Werktagen zu prüfen und freizugeben. Eine kürzere Freisetzung bleibt vorbehalten. Die Freigabe hat in Textform zu erfolgen. Sollte innerhalb dieses Zeitraumes keine Freigabe durch den Kunden erfolgen, gelten die Planungsunterlagen als freigegeben.
- (2) Die BAUKING wird dem Kunden die Planungsunterlagen rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen) zur Verfügung stellen.
- (3) Die Planungsunterlagen können elektronisch per Email im Datei-Format PDF ausgetauscht werden.
- (4) Sind für die Planungsleistungen der BAUKING Unterlagen oder sonstige Angaben des Kunden erforderlich, steht der BAUKING bis zur vollständigen Übermittlung dieser Unterlagen und Angaben ein Leistungsverweigerungsrecht an den Planungsleistungen zu.

11. Leistungsumfang (Werkverträge)

- (1) Die BAUKING schuldet sämtliche Leistungen, die zur sach- und fachgerechten sowie betriebsbereiten Errichtung der Photovoltaikanlage auf dem Gebäude oder der sonstigen baulichen Anlage des Kunden erforderlich sind.
- (2) Die BAUKING ist berechtigt, die Montageleistungen durch qualifizierte Nachunternehmer ausführen zu lassen. Der Einsatz eines Nachunternehmers ist nicht von der Zustimmung des Kunden abhängig.
- (3) Der Kunde stellt sicher, dass für die Montage der erforderliche Strom zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Die BAUKING stellt klar, dass die folgenden Leistungen nicht Gegenstand des Vertrages sind und – soweit erforderlich – von dem Kunden selbst erbracht werden müssen:
 - a) Die BAUKING hat die Statik des Gebäudes oder der baulichen Anlage des Kunden weder erstellt noch geprüft. Dass das Gebäude und dessen Dachkonstruktion ausreichend tragfähig sind, hat der Kunde – ggf. durch die Beauftragung eines Tragwerkplaners – in eigener Verantwortung sicherzustellen. Die BAUKING übernimmt keine Verantwortung für die Statik des Gebäudes, dessen Dachkonstruktion und/oder der sonstigen baulichen Anlage des Kunden.
 - b) Die BAUKING schuldet nicht die etwaige erforderliche Ertüchtigung des Gebäudes, dessen Dachkonstruktion oder der sonstigen baulichen Anlage des Kunden.
 - c) Die BAUKING schuldet nicht die Erstellung oder Änderung eines vorhandenen Blitzschutz- und/oder Brandschutzgutachtens. Sollte ein Blitzschutz- oder Brandschutzgutachten erforderlich sein, handelt es sich um eine Eigenleistung des Kunden.
 - d) Die BAUKING schuldet nicht die Beantragung und Einholung etwaig erforderlicher öffentlicher Genehmigungen für die Errichtung und Betrieb der Photovoltaikanlage.
- (5) Die BAUKING stellt ergänzend klar, dass die unter Absatz 4 aufgeführten Leistungen auch dann nicht geschuldet sind, wenn die BAUKING die Errichtung der Photovoltaikanlage geplant hat.

12. Vergütung

- (1) Die BAUKING ist berechtigt, Abschlagsrechnungen für bereits ausgeführte Leistungen zu stellen.
- (2) Sämtliche Zahlungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung fällig.

13. Abnahme/ Teilabnahme

- (1) Die erbrachten Leistungen sind durch den Kunden nach Fertigstellung abzunehmen. Hierfür wird der von BAUKING beauftragte Nachunternehmer (§ 11 Abs. 2 dieser AGB) den Kunden zur Durchführung eines gemeinsamen Abnahmetermins auffordern. Der Nachunternehmer ist von BAUKING bevollmächtigt, die Abnahmeerkklärungen des Kunden entgegen zu nehmen und etwaige Abnahmeprotokolle zu unterzeichnen.
- (2) Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Kunden über. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- (3) Der BAUKING steht es frei, nach Montage der Unterkonstruktion und der Photovoltaik-Module eine Teilabnahme dieser Leistungen zu verlangen und diese Leistungen abzurechnen. Die zum Zeitpunkt der Teilabnahme noch nicht fertiggestellten Leistungen (beispielsweise Wechselrichter, Elektrik oder Ladeinfrastruktur) werden durch den Kunden nach Fertigstellung gemäß Ziffer 13. Abs. 1 abgenommen.
- (4) Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn die BAUKING dem Kunden nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat

14. Mängelrechte

- (1) Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Die BAUKING übernimmt für öffentliche Äußerungen der Hersteller der Photovoltaik-Komponenten keine Haftung.
- (3) Optische Unregelmäßigkeiten von Photovoltaik-Komponenten, die keine negativen Auswirkungen auf die Funktionalität und Haltbarkeit haben, stellen keinen Sachmangel dar.

D. Gemeinsame Schlussbestimmungen

15. Haftung für Schäden

- (1) Die BAUKING haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, Delikt, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, etc.) nicht auf Schadensersatz.
- (2) Dies gilt nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind insbesondere solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) Die Haftung ist jedoch wegen einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt, soweit die BAUKING nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
- (4) Bei einem Gefälligkeitsverhältnis ist die Haftung ebenfalls in der zuvor beschriebenen Weise beschränkt. Für wesentliche Vertragspflichten wird als Haftungsmaßstab die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten zugrunde gelegt. In gleicher Weise, wie zuvor benannt, ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der BAUKING beschränkt.
- (5) Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. § 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

16. Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

17. Bonusvereinbarungen, Abtretung und Aufrechnung

- (1) Ansprüche des Kunden aus Bonusvereinbarungen und vereinbarten Skontierungen können nicht geltend gemacht werden, solange der Kunde mit Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in Verzug ist. Ein vereinbarter Skonto kann nur in Abzug gebracht werden, wenn die vollständige Zahlung der Rechnung innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang der Rechnung eingehend auf dem Konto der BAUKING erfolgt. Soweit der Kunde der BAUKING eine Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, wird mit dieser Ermächtigung auch eine Berechtigung zum Einzug innerhalb skontoberechtigter Zeit erteilt, wenn eine Skontovereinbarung getroffen wurde. Ist die Höhe des Skontobetragts nicht gesondert vereinbart worden, sondern lediglich ein Skontoabzug, so gelten 2 % Skonto als vereinbart. Der Skontobetrag wird nur auf den reinen Warenwert berechnet, also von dem Nettobetrag nach Abzug von Versandkosten, Verpackungen, einschließlich Paletten, eventuell weiterer vereinbarter Dienstleistungen und nach Abzug über Skonto hinaus vereinbarter weiterer Rabatte. Im Falle einer Rücklastschrift bei einer Einzugsermächtigung hat der Kunde die durch die Rückbelastung entstehenden Kosten zu erstatten, soweit der Kunde die Rücklastschrift zu vertreten hat. Die BAUKING wird den Kunden spätestens einen Tag vor dem Einzug per SEPA-Lastschrift informieren.
- (2) Die Abtretung von Rechten des Kunden an Dritte kann nur wirksam mit Zustimmung der BAUKING erfolgen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn berechnete wichtige Interessen des Kunden bestehen und keine berechtigten Interessen der BAUKING dem entgegenstehen.
- (3) Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und nur in angemessener Höhe.
- (4) Ist die BAUKING aus einem gegenseitigen Vertrag vorleistungsverpflichtet, kann sie die ihr obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie durch den Kunden geleistet wird. Die BAUKING kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde die Leistung Zug um Zug nach seiner Wahl bewirkt oder Sicherheit für seine Leistung leistet. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die BAUKING vom Vertrag zurücktreten. § 323 BGB findet entsprechend Anwendung.

18. Datenschutz

Im Rahmen der geschäftlichen Beziehung ist es erforderlich, dass BAUKING personenbezogene Daten des Kunden und/oder der von diesem benannten Mitarbeiter („Betroffene“) verarbeitet. Der BAUKING obliegt insoweit die Pflicht, die Betroffenen bei der Datenerhebung über den Umfang und die Zwecke der Datenverarbeitung einschließlich der den Betroffenen deswegen zustehenden Rechte zu informieren (Artikel 13, 14 DSGVO). Die Informationen werden den Betroffenen bei Datenerhebung an den Standorten durch Aushang, bei Datenerhebung im Übrigen auf der Internetseite www.bauking.de zur Verfügung gestellt.

19. Höhere Gewalt

- (1) In Fällen höherer Gewalt, wie beispielsweise Krieg, kriegsähnliche Zustände, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Unfälle, Arbeitskämpfe, behördliche oder politische Willkürakte und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und außergewöhnlichen Ereignissen, ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang ihrer Auswirkung von ihren vertraglichen Pflichten befreit.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall über eine Anpassung des Vertrages zu verhandeln. Ist eine Anpassung des Vertrages nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten.

20. Informationen zur (online) Streitbeilegung

Die BAUKING ist nicht zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet und hierzu auch nicht bereit. Die BAUKING behält sich vor, freiwillig ihre Teilnahme an einem Verfahren vor der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein, zu erklären. Die Plattform der EU zur außergerichtlichen online-Streitbeilegung ist aufrufbar unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

21. Anwendbares Recht Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Diese Rechtswahl gilt gegenüber Verbrauchern nur, soweit diesen durch die Rechtswahl nicht die Wirkung zwingender Bestimmungen des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts entzogen werden.
- (2) Ist der Vertragspartner von BAUKING (Kunde oder Lieferant) Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist nach Wahl der BAUKING Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen, für die diese AGB Anwendung finden, – auch für Wechsel- und Scheckklagen – der Geschäftssitz der vertragsschließenden Gesellschaft von BAUKING oder der Sitz des Vertragspartners. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner von BAUKING keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.